

Strafbefreiender Rücktritt vom globalen Völkermord?

Kann eine bislang kaum beachtete Norm des Völkerstrafrechts die Menschheit vor der tödlichen Klimakatastrophe retten?

Im Rom Statut sind in Art. 25 Abs.3 f) Satz 2 universale, sehr klare, strenge und vor allem erfolgsorientierte Maßstäbe für einen strafbefreienden Rücktritt enthalten.

Strafbefreiender Rücktritt: Art. 25 Abs.3 f) Satz 2 Rom Statut

Der strafbefreiende Rücktritt ist in letzter Minute auch in das Rom Statut aufgenommen worden, weil er ein universales Grundprinzip des Völkerstrafrechts darstellt.

Art. 25 Abs. 3 f) S.2 Rom Statut:

„Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist aufgrund dieses Statuts für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat.“

Hier lassen sich überraschende Parallelen zum Paris Abkommen (PA) erkennen.

Zusammenhang zwischen strafbefreiendem Rücktritt vom Völkermord und Paris Abkommen

Bei einem strafbefreienden Rücktritt wird insbesondere streng geprüft, ob das zerstörerische Handeln insgesamt beendet wurde und ob zudem alles getan wurde, um den Taterfolg eines bereits in Gang gesetzten Verbrechens tatsächlich erfolgreich zu verhindern.

Genau diese klaren und zielorientierten Handlungs-Maßstäbe des Rücktritts von einem höchst zerstörerischen Handeln können auch in Fällen von bereits begangenen bzw. begonnenem globalen Völkermord, begangen durch Nichterfüllung des Paris Abkommens, angesetzt werden.

Sie können insbesondere als sehr viel präzisere Maßstäbe für die strafrechtliche Beurteilung herangezogen werden, welche überaus hohen Handlungs-Anforderungen an Regierungen, Konzerne, Investoren etc. zur umfassenden Erfüllung der Ziele des Paris Abkommens und der erfolgreichen Rettung der gesamten Menschheit vor ihrer Zerstörung durch die Klimakatastrophe zu stellen sind.

Denn das Paris Abkommen schreibt zwar ebenfalls Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten vor, die vorgenommen werden müssen, um die gesamte Menschheit vor dem Untergang durch die Klimakatastrophe zu bewahren. Es schreibt insofern also ebenfalls die Pflicht vor, die fortlaufende Begehung und Mitverursachung eines globalen Völkermords nicht nur zu beenden, sondern auch den Eintritt der Katastrophe und den Untergang der gesamten Menschheit aktiv und vor allem erfolgreich zu verhindern.

Das Paris Abkommen könnte insofern auch als (abgeschwächtes) Abkommen über die erforderlichen Handlungen und die zu erreichenden Ziele für den strafbefreienden Rücktritt vom globalen Völkermord betrachtet werden.

Umsetzung des Paris Abkommens per Zivil-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichte kaum effektiv durchsetzbar

Aber leider ist das diesbezügliche Handeln insbesondere der Regierungen und Konzernchefs bekanntermaßen zum einen in höchst vertragswidriger Weise derart unzureichend bzw. sogar massiv kontraproduktiv, dass das Ziel der Rettung der Menschheit so tatsächlich nicht erreicht werden kann.

Zum anderen setzen diese ihr unzureichendes oder kontraproduktives Handeln sogar fort, obwohl sie mittlerweile weltweit von vielen obersten Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie Verfassungsgerichten zu deutlich höheren Anstrengungen bzw. zum ausreichend effektiven Handeln zur erfolgreichen Erfüllung des Paris Abkommens sowie zum Schutz der universalen Menschenrechte auf Leben, Gesundheit, Familie, Gemeinwohl, Eigentum und Zukunft verurteilt worden sind.

Strafrechtliche Durchsetzung des Paris Abkommens erforderlich und möglich

Hiernach ist zur überlebenswichtigen Durchsetzung des Paris Abkommens unbedingt die strafrechtliche Verfolgung wegen Schlecht- oder Nichterfüllens des Paris Abkommens erforderlich, wobei die UNO ausdrücklich auf die höchst konstruktive Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts sowie seiner strengen Maßstäbe hinweisen sollte.

Denn sowohl für

- eine effektive Umsetzung des Paris Abkommens als auch für
- eine effektive Strafverfolgung wegen Nichterfüllung des Paris Abkommens und insbesondere auch für
- einen strafbefreienden Rücktritt hiervon

sind gleichermaßen die universalen strengen Handlungs-Maßstäbe des auf erfolgreiche Abwendung der Katastrophe basierenden strafbefreienden Rücktritts anzulegen.

Dies hat zum einen, wie dargelegt, den großen Vorteil, dass die strafrechtlichen Anforderungen sowohl an die Erfüllung des Paris Abkommens als auch an die Rücktrittshandlung von der Nichterfüllung, also die aktive erfolgreiche Verhinderung des „Taterfolges“ Zerstörung der Menschheit, sehr viel klarer und erfolgsorientierter sind als in den abgeschwächten Formulierungen des Paris Abkommens.

Zum anderen werden amtierende Regierungsmitglieder und Konzernchefs im Strafrecht persönlich für ihr unverantwortliches, weil völlig unzureichendes Handeln bezüglich des Paris Abkommens und der Rettung der Menschheit zur Verantwortung gezogen und sehr hart bestraft, wenn sie nicht zuvor strafbefreiend zurücktreten.

Im Rahmen einer Rücktrittsprüfung werden zudem unzureichende oder vortäuschende Klimaschutzmaßnahmen wie Greenwashing sowie massiv kontraproduktive Maßnahmen, die bislang gerichtlich kaum geahndet wurden, eindeutig als absolut rücktritts-untauglich und somit als definitiv strafbar erkannt.

Schließlich können auf der Grundlage eines erfolgreichen strafbefreienden Rücktritts sogar die jeweiligen Amtsvorgänger durch Strafreduzierungen profitieren, wenn sie nachweisen können, dass sie ihren Nachfolger maßgeblich bei seinen erfolgreichen Rücktrittshandlungen unterstützt oder in anderer Weise maßgeblich zu einer erfolgreichen Abwendung der Klimakatastrophe beigetragen haben.

Ausschluss von Völkerstrafrecht in Art. 15 PA gem. Art. 53 WVRK nichtig

Die Anwendung von Völkerstrafrecht wurde jedoch in Art. 15 Paris Abkommen vertraglich ausgeschlossen. Die Strafverfolgung wegen Völkerrechtsverbrechen kann jedoch grundsätzlich vertraglich nicht wirksam ausgeschlossen werden. Denn sowohl das Paris Abkommen als auch das Völkerstrafrecht stellen ein „ius cogens“ dar, zwingend einzuhaltendes und umzusetzendes höchstes Völkerrecht. Der vertragliche Ausschluss der Strafverfolgung, insbesondere der Strafverfolgung zwecks Durchsetzung des Paris Abkommens als „ius cogens“, ist deshalb gem. Art. 53 WVRK sozusagen doppelt nichtig.

Völkermord und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Dass seit vielen Jahrzehnten Staatschefs, insbesondere Staatschefs von Öl-Staaten, Konzernchefs von Öl-, Kohle- und Gaskonzernen, Investoren von fossilen Investitionen, Aktionäre von fossilen Produkten etc. und deren Unterstützer fortgesetzt durch die massenhafte Produktion und Inverkehrbringung fossiler Brennstoffe und die massive Verhinderung des Ausbaus erneuerbarer Energien vorsätzlich die Erd-Atmosphäre gefährlich aufheizen und damit die Lebensbedingungen der gesamten Menschheit zerstören, möglicherweise den Völkerrechtsstraftatbestand des Völkermords gem. Art. 6 c) Rom Statut als „globalen Völkermord“ erfüllen, sollte endlich weltweit ernsthaft in Erwägung gezogen und soll hier konstruktiv begründet werden.

Dass sie durch ihre Handlungen jedoch mit absoluter Sicherheit den Völkerrechtsstraftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit bzw. gegen die gesamte Menschheit gem. Art.7 Abs.1 b) und Abs.2 b) Rom Statut erfüllen und deshalb mit lebenslanger Haft und Einziehung ihres Vermögens bestraft werden müssten, kann hier im Einzelnen eindeutig nachgewiesen werden.

Art. 6 c) Rom Statut und Art 7 Abs.1 b) i.V.m. Art.7 Abs.2 b) Rom Statut

Diese beiden Straftatbestände beschreiben gemäß Art. 6 c) Rome Statute und Art. 7 Abs.1 b) i.V.m. Art. 7 Abs.2 b) Rom Statut in sehr ähnlicher Weise als spezielle Tathandlung

die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für definierte Bevölkerungsgruppen bzw. für die Bevölkerung, wobei diese auferlegten Lebensbedingungen geeignet sind, die definierten Gruppen bzw. die Bevölkerung teilweise oder insgesamt zu vernichten.

Die Auferlegung zerstörerischer Lebensumstände besteht vorliegend in der vorsätzlichen Verursachung der global tödlichen Klimakatastrophe.

Vorsätzliche Tathandlung, die geeignet ist, bestimmte Gruppen bzw. Bevölkerungen zu zerstören

Die vorsätzliche Zerstörung des überlebenswichtigen Weltklimas durch die Produktion, Inverkehrbringung und Verbrennung von fossilen Brennstoffen, die staatliche Erlaubnis hierzu und die Verhinderung bzw. Unterlassung des Ersatzes dieser fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Energien sind zweifellos als Auferlegung von globalen Lebensbedingungen anzusehen, die geeignet sind, eine Gruppe bzw. eine Bevölkerung zu zerstören.

Bestimmte Bevölkerungsgruppen – Vielfalt der Menschheit - gesamte Menschheit

Völkermord bezieht sich dem Wortlaut gemäß zwar lediglich auf die Zerstörung von „nationalen, ethischen, rassistischen oder religiösen Bevölkerungsgruppen“. Schutzgut des Straftatbestandes ist jedoch die Vielfalt der gesamten Menschheit. Da durch die Zerstörung der gesamten Menschheit eben auch deren Vielfalt zerstört wird und im Übrigen auch die Zerstörung aller nationalen, ethischen, rassistischen und religiösen Gruppen erfolgt, sollte der Völkermordtatbestand auch für den hier vorliegenden Fall der Zerstörung der gesamten Menschheit (bzw. großer Teile von ihr) anwendbar sein.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Schöpfer des Straftatbestands Völkermord sowie auch der Völkermord-Konvention, Dr. Raphael Lemkin, die Unter-Strafe-Stellung eines Völkermordes an der gesamten Menschheit mit Sicherheit nicht etwa ausschließen, sondern im Gegenteil natürlich unbedingt hätte mit umfassen wollen, wenn 1944 die diesbezüglichen Tatumstände bereits bekannt gewesen wären.

Bevölkerung - Weltbevölkerung

Der Straftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezieht sich hiergegen auf „Bevölkerung“, so dass hiernach die gesamte Weltbevölkerung problemlos tatbestandlich subsummiert werden kann.

Kenntnis vom Ursachenzusammenhang und Absicht der Zerstörung von Gruppen

Völkermord erfordert eine grundsätzlich schwer nachweisbare innere Zerstörungsabsicht der Täter bezüglich des Lebens der definierten Bevölkerungsgruppen, wobei der Nachweis jedoch mit speziellen Indizien erfolgreich geführt werden kann, wie später ausgeführt wird.

Kenntnis vom Ursachenzusammenhang und bedingter Vorsatz der Zerstörung von Bevölkerung

Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfordert dagegen lediglich bedingten Vorsatz bezüglich der Zerstörung von Bevölkerung durch die Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen. Bedingter Vorsatz kann hier fraglos in praktisch allen Fällen nachgewiesen werden.

Denn seit dem geheimen „Brannon-Report“ von 1957, erstellt für ExxonMobil, liegt die klare naturwissenschaftliche Kenntnis des Vorgangs der Erderwärmung durch die massiv gestiegene und weiter steigende Emission von CO² durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern, insbesondere Öl (Auto-Benzin), Kohle und Gas vor.

Und spätestens seit der Rede von Edward Teller 1959 zum 100. Geburtstag der Ölindustrie vor über 300 Regierungsmitgliedern, Wirtschaftsvertretern, Historikern, Wissenschaftlern und höchsten Vertretern der Öl-Industrie besteht bei diesen die sichere Kenntnis von der globalen Erderwärmung durch CO²-Emissionen, vom Schmelzen der Eiskappen, vom Steigen des Meeresspiegels, von der Gefahr der Überflutung New Yorks und von der daraus resultierenden dringenden Notwendigkeit, die bisherigen fossilen Energieträger zu ersetzen.

Zudem liegt seit dem geheimen „Exxon-Memo“ von 1981 die naturwissenschaftliche Kenntnis über für ca. 2030 prognostizierte „katastrophale Auswirkungen“ der fortgesetzten Erderwärmung durch die ungebremste Fortsetzung der massiven CO²-Emissionen „zumindest für einen wesentlichen Teil der Weltbevölkerung“ vor.

Ein Zerstörungsvorsatz bzw. ein bedingter Zerstörungsvorsatz bezüglich „eines wesentlichen Teils der Weltbevölkerung“ liegt hiernach insofern nachweislich vor, als die Beschuldigten sowohl damals als auch über einen Zeitraum von nunmehr fast 70 Jahren bis heute ihre wissenschaftlichen Kenntnisse verheimlichen, leugnen und die Öffentlichkeit vorsätzlich darüber täuschen und darüber hinaus die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht ergriffen sondern die zerstörerischen Handlungen über fast 70 Jahre sogar ganz massiv ausgeweitet haben.

Die Fortsetzung und massive Ausweitung der zerstörerischen Handlungen erfolgt zudem, obwohl durch die UNO im Paris Abkommen vereinbart wurde, die zerstörerischen Handlungen so schnell und umfangreich zu reduzieren, dass die Erderhitzung 1,5° nicht übersteigt.

Zudem erfolgt die Fortsetzung und massive Ausweitung der zerstörerischen Handlungen, obwohl international bekannt ist, dass die durchschnittliche Oberflächentemperaturen der Ozeane nunmehr plötzlich dramatisch ansteigen, die Eiskappen tatsächlich und sogar rapide schmelzen, Hitzewellen, Stürme, Fluten und Feuersbrünste nie zuvor gekannte Intensitäten und Umfänge erreichen, Megastädte ohne Trinkwasser sind, hiernach weltweit bereits Millionen von Hitzetoden zu beklagen sind und der UN-Generalsekretär António Guterres beinahe täglich in aller internationaler Öffentlichkeit darauf hinweist, dass die gesamte

Menschheit untergeht, wenn die klimazerstörerischen Handlungen nicht sofort drastisch reduziert und insgesamt eingestellt werden.

Ferner sind aufgrund der kriminellen Fortsetzung und Ausweitung der zerstörerischen Handlungen nunmehr nicht nur verschiedene Klima-Kippunkte irreversibel überschritten, sondern auch die 1,5°- Obergrenze wird bereits in diesem Jahr 2024 erreicht. Und dies, ohne dass die Beschuldigten eine grundlegende Beendigung ihres zerstörerischen Handelns in Aussicht stellen, ja ganz im Gegenteil sogar das Scheitern des Paris Abkommens und damit das Scheitern der Rettung der Menschheit behaupten und feiern und eine Vervielfachung ihrer höchst profitablen fossilen Produktion ankündigen.

Da der wissenschaftliche Verursachungszusammenhang zwischen der Produktion, dem Inverkehrbringen und Verbrennen von fossilen Brennstoffen, der Zerstörung der Erd-Atmosphäre und der Zerstörung der gesamten Weltbevölkerung absolut unstreitig gegeben ist, erfüllen die obigen Täter den Völkerstraftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit somit fraglos insbesondere aufgrund des Vorliegens eines mindestens bedingten Zerstörungsvorsatzes bezüglich der Menschheit.

Für die Erfüllung des Völkerstraftatbestandes globaler Völkermord wird der Nachweis der Zerstörungsabsicht nachfolgend diskutiert.

Rücktritt nur im Versuchsstadium

Die beiden Tatbestände sind nach der Rechtsprechung allerdings nicht mehr im Versuchsstadium, sondern bereits erfüllt und deren „Erfolg“ ist eingetreten, wenn durch die Tat auch nur ein Mensch zerstört worden ist, was fraglos der Fall ist.

Vor dem Hintergrund der hiernach seit Jahrzehnten fortgesetzten Tathandlungen, einer Vielzahl an Tätern, einer koordinierten gemeinsamen Tatbegehung, der Verursachung einer bereits sehr fortgeschrittenen Zerstörung des Weltklimas, einer Reihe bereits irreversibel überschrittener Klimakippunkte sowie der Verursachung bereits vieler Millionen Klima- und Hitzetoten weltweit muss festgestellt werden, dass der globale Völkermord in vollem Gange ist.

Es bleibt deshalb eigentlich gar kein Platz mehr für die Anwendung des hier als völkerrechtliche Lösung angebotenen „strafbefreienden Rücktritts vom Versuch des Völkermords“.

Andererseits könnte durch einen „strafbefreienden Rücktritt“ die Fortsetzung des globalen Völkermordes mit weiteren Millionen bzw. vielen Milliarden Feuer-, Flut-, Sturm-, Hunger-, Durst- und Hitzetoten gestoppt und somit die „Vollendung der Tat“ eines globalen Völkermords tatsächlich effektiv verhindert werden.

Erschwerte Rücktrittsbedingungen

Erschwerend kommt jedoch auch bezüglich des strafbefreienden Rücktritts hinzu, dass mit der nunmehrigen Erreichung der (offensichtlich deutlich zu hoch bemessenen) angeblich noch ungefährlichen 1,5°-Obergrenze, dem deshalb bereits eingetretenen Überschreiten mehrerer irreversiblen Klima-Kippunkte sowie des immens bedrohlichen, bislang unerklärten massiven Temperaturanstiegs der Ozeane eine drastische Verschärfung der Handlungserfordernisse erforderlich wird.

Klimaneutralität ab 2030, zurück auf 350 ppm

So muss auch der Zeitpunkt der Erreichung der Klimaneutralität von 2045/50/60 zwingend auf allerspätestens 2030 zurückverlegt werden und zusätzlich muss parallel eine umfangreiche Entziehung von CO₂ aus der Atmosphäre erfolgen, um die aktuellen, bereits sehr gefährlichen CO₂-Anteile in Höhe von 421,7 ppm auf ungefährliche 350 ppm zu reduzieren.

Im Interesse des insofern noch schwerer bedrohten Überlebens der Weltbevölkerung, im Interesse der schnellstmöglichen Beendigung des globalen Völkermords, der Aktivierung aller Kräfte zur sofortigen Beendigung des tödlichen fossilen Zeitalters und zur schnellstmöglichen Ersetzung fossiler Energien durch erneuerbare Energien aber auch im Interesse der Täter, ihrer Verurteilung zu lebenslanger Haft sowie der Einziehung ihres gesamten Vermögens zu entkommen, sollte trotzdem ein strafbefreiender Rücktritt zu den oben skizzierten verschärften Anforderungen ermöglicht werden und zulässig sein.

Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat oder (?) aktive erfolgreiche Verhinderung des Taterfolges“

Die „Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat“ würde für Manager der Öl-, Kohle- und Gaskonzerne weltweit insbesondere die Unterlassung der weiteren Produktion von fossilen Brennstoffen, die Unterlassung des Inverkehrbringens und der Verbrennung dieser fossilen Brennstoffe sowie die Unterlassung der Täuschung der Öffentlichkeit über die angebliche Unschädlichkeit bzw. Alternativlosigkeit von fossilen Brennstoffen und das angebliche Nichtexistieren einer Klimakatastrophe bestehen.

Da die einfache Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat den Taterfolg hier durch den angestoßenen Zerstörungsprozess nicht unbedingt verhindert und der Rücktritt zudem ausdrücklich auch die tatsächliche Verhinderung des Taterfolges fordert, bestehen vorliegend die beiden Rücktrittshandlungen nicht etwa alternativ, sondern es sind hier beide Handlungen zur Verhinderung des „Erfolgseintritts“ erforderlich.

Somit ist insbesondere auch die Unterlassung der weiteren Blockierung des Ausbaus erneuerbarer Energien als klimakonforme Alternative zur fossilen Energie sowie diesbezügliche eigene umfassende Investitionen in diesen globalen Ausbau für einen strafbefreienden Rücktritt erforderlich.

Für Regierungsmitglieder würde die Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat und die erfolgreiche Verhinderung des Taterfolges insbesondere die Unterlassung der Erteilung neuer fossiler Förderkonzessionen, die konzertierte Rücknahme bereits erteilter Konzessionen, den umfassend priorisierten intensiven Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere auch die aktive Einstellung fossiler Subventionen und deren Umleitung zugunsten erneuerbarer Energien bedeuten.

Für die Regierungschefs von Öl-Staaten würde dies darüber hinaus die sofortige Einstellung der Ausführung bzw. Unterstützung von Kriegen gegen die Ukraine und ganz Europa bedeuten, da hierdurch offensichtlich allein zur Erhaltung der Macht der Öl-Staaten und deren lukrativer Öl- und Gas-Geschäfte der European Green Deal und das Paris Abkommen faktisch außer Kraft gesetzt werden sollen, auf Kosten des Überlebens der gesamten Menschheit.

Der Plan eines 3. Weltkrieges zur Unterdrückung der Umsetzung des Paris Abkommens ist dumm, absurd, arrogant, höchst kriminell und sowieso zum Scheitern verurteilt, weil die Weltbevölkerung die schnellstmögliche und höchst effektive Umsetzung des Paris Abkommens braucht, um zu überleben!

Ebenso ist die Einstellung der Unterstützung von Donald Trump erforderlich, der ebenfalls massiv eine Renaissance der fossilen Industrie betreiben und die gesetzliche Umsetzung des Paris Abkommens zulasten des Überlebens der Menschheit unmöglich machen will.

Für fossile Investoren und auch für Aktionäre könnte dies bedeuten, diese Investitionen sofort zu stoppen und zurückzunehmen und fossile Aktien sofort zu verkaufen sowie zur Eindämmung des bereits ausgelösten immensen globalen Schadens entsprechend weltweit immense Investitionen und Aktienkäufe zum Aufbau und Betrieb erneuerbarer Energien zu tätigen.

Der subjektive Rücktrittstatbestand

Der subjektive Rücktritts-Tatbestand der „vollständigen und freiwilligen Aufgabe des strafbaren Ziels“ entspricht hier also insbesondere der vollständigen freiwilligen Aufgabe der Zerstörung der Lebensgrundlagen der gesamten Menschheit und damit der Zerstörung der Menschheit selbst durch fortgesetzte Produktion, Inverkehrbringen und Verbrennung von fossilen Brennstoffen bzw. deren juristische und finanzielle Unterstützung bzw. Ermöglichung.

Zum Nachweis dieses subjektiven Tatbestands dürfte insbesondere für Regierungschefs von Öl-Staaten als auch von CEOs von fossilen Konzernen die freiwillige öffentliche Erklärung der vollständigen sofortigen bzw. schnellstmöglichen kompletten Abkehr und die sofortige schnellstmögliche Beendigung der Produktion und des Inverkehrbringens von fossilen Brennstoffen erforderlich sein.

Hiernach ist eine Wiederholung der öffentlichen apokalyptischen Blockade des COP-28-Beschlusses zum sofortigen Ausstieg aus Öl, Kohle und Gas ist nicht mehr möglich, da dies sowohl einem strafbefreienden Rücktritt entgegensteht als auch unmittelbar diesbezügliche Haftbefehle wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und globalen Völkermords auslösen würde.

Schließlich dürften sowohl zur Glaubhaftmachung des subjektiven Tatbestandes als auch zur aktiven und erfolgreichen Verhinderung des tatbestandlichen Ziels sofortige Investitionen sämtlicher verfügbarer oder freizusetzender Geldmittel in den gigantischen Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich sein.

Entscheidungskraft der Strafgerichte

Die Entscheidung darüber, durch welche Handlungen tatsächlich eine Strafbefreiung ausgesprochen werden kann und ob die subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen, trifft regelmäßig das zuständige Strafgericht.

Da dies also allein Richterrecht ist, welches auf der Auslegung und konkreten Anwendung der Handlungs-Maßstäbe in Art. 25 Rom Statut basiert, sind insofern diesbezüglich keinerlei neue internationale Vereinbarungen erforderlich.

Für die Anwendung des Rücktrittsrechts ist hiernach insbesondere nicht eine möglicherweise jahrzehntelange Aushandlung eines neuen internationalen Völkermordrücktritts-Abkommens mit möglicherweise endlos umstrittenen Details und blockierenden Einwänden von Öl-Staaten nötig, zumal die Strafgerichte neben den grundlegenden Maßgaben des universalen Rücktrittsrechts auch auf das bereits bestehende Paris Abkommen Bezug nehmen können.

Frist für „freiwilligen“ Rücktritt

Der strafbefreiende Rücktritt muss nach dem Gesetz zwar freiwillig sein, realistischerweise sollte dem oben genannten Täterkreis jedoch eine

Rücktritts-Frist von 6 Monaten eingeräumt werden insbesondere zur

- grundsätzlichen Beschließung der Beendigung der zerstörerischen Handlungen
- Beendigung der fossilen Subventionen und Fördergenehmigungen
- umfassenden Investition bzw. Subventionierung in erneuerbare Energien,
- Planung der schrittweisen Einstellung sämtlicher fossilen Produktionen bis 2030
- Einstellung des Verkaufes von fossilen Brennstoffen bis spätestens 2030
- Planung der kompletten Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie bis 2030
- Einsetzung von CCS-Anlagen zur schnellstmöglichen Reduzierung auf 350 ppm
- Beendigung von Greenwashing, fossil Lobbying und Täuschung als Hinderungsgründe für strafbefreienden Rücktritt

Völkermord-Absicht nachweisbar durch 2 ausreichend starke Indizien

Wer insbesondere die obigen Maßnahmen nicht vornimmt, sondern seine Zerstörungshandlungen ungeachtet des Paris Abkommens und der internationalen konkreten Warnungen vor dem Untergang der gesamten Menschheit fortsetzt und darüber hinaus auch nicht die nunmehr ausdrücklich eröffnete und hoffentlich bald weltweit diskutierte Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts ergreift, dürfte der Strafjustiz sowie der internationalen Öffentlichkeit zwei ausreichend starke Indizien für seine Zerstörungsabsicht bezüglich der gesamten Menschheit geliefert haben.

In diesen Fällen ist deshalb nicht nur ein Verbrechen gegen die gesamte Menschheit, sondern sogar auch globaler Völkermord nachweisbar.

Keine Kollision mit zivilrechtlichen Schadensersatzklagen gegen Öl-Konzerne

Insbesondere in den USA sind eine ganze Reihe von millionenschweren Schadensersatzklagen von Staaten bzw. Metropolen gegen die großen US-amerikanischen Öl-Konzerne anhängig. Auch hier wird von den Öl-Konzernen auf der Grundlage der jahrzehntelangen Kenntnis der CEOs der Öl-Konzerne über die zerstörerische Wirkung der Verbrennung fossiler Brennstoffe auf die Erdatmosphäre, die Erhitzung des gesamten Planeten, das Schmelzen der Pole, des Steigens der Meeresspiegel, des Untergangs von New York und der Zerstörung der gesamten Menschheit Schadensersatz in vielfacher Millionenhöhe gefordert.

Ein strafbefreiender Rücktritt würde diese Schadensersatz-Verfahren in der Form abkürzen bzw. erledigen, als die dortigen Schadensersatzforderungen, die sowieso nur einen Bruchteil des eigentlichen sowie zukünftigen Schadens ausmachen und mit großer Sicherheit gerichtlich auch zuerkannt werden würden, von den CEOs der Öl-Konzerne außergerichtlich anerkannt und beglichen werden.

Keine Kollision mit Energiecharta Vertrag und ISDS-Klagen auf Schadensersatz

Für einen strafbefreienden Rücktritt müssten auch etwaige Schadensersatzforderungen von Konzernen gegen Regierungen insbesondere wegen geschäftsbegrenzenden Klimaschutzmaßnahmen oder verweigerten Konzessionen zur fossilen Produktion, die auf Grundlage des Energiecharta Vertrages oder ISDS-Regelungen in Handelsabkommen geltend gemacht wurden, durch die CEOs zurückgenommen werden.

Die über Schiedsgerichtsverfahren bereits rechtswidrig durchgesetzten Schadensersatzzahlungen müssen mit Zinsen zurückerstattet werden.

„Charme“ der strafrechtlichen Rücktrittsmöglichkeit

Gerade dieses Beispiel beleuchtet den großen „Charme“ der strafrechtlichen Rücktrittsmöglichkeit, nicht nur für die Justiz, sondern sowohl für die bereits schwer geschädigte und bedrohte Gesellschaft als auch für die Schädiger.

Zudem benötigt die überlebensnotwendige schnellstmögliche Transformation der globalen Energiewirtschaft klare strafrechtliche Ansagen sowie insbesondere auch das Angebot eines persönlichen sowie konzernmäßigen strafbefreienden Ausstiegs aus der fossilen Zerstörungsspirale.

Nur im massiv strafenden als auch strafbefreienden Zusammenspiel der globalen Strafjustiz mit der fossilen Industrie und den Öl-Staaten kann zugunsten des Überlebens der Weltbevölkerung die Transformation in eine überlebensfähige Welt ohne zerstörerische fossile Brennstoffe erfolgreich durchgesetzt und erreicht werden.

Weltweites Netzwerk von Strafgerichten mit Fach-Abteilungen gegen Völkermord durch Verursachung der global tödlichen Klimakatastrophe

Zur höchst effektiven strafrechtlichen Durchsetzung des Paris Abkommens, ob durch Verurteilung der Täter zu lebenslanger Haft oder aber durch Strafreduzierung, Nichtanklage oder Freispruch wegen strafbefreienden Rücktritts, kommt insofern sehr viel konstruktive Arbeit auf die Strafjustiz zu.

Der Internationale Strafgerichtshof, der dortige Chefankläger, die nationalen Strafgerichte sowie Staatsanwaltschaften weltweit benötigen nach allem Spezial-Abteilungen gegen Völkermord durch Verursachung der Klimakatastrophe sowie sehr viel zusätzliches, gut ausgebildetes Fachpersonal.

Die Bildung dieser neuen Fachabteilungen und die Aufnahme ihrer Arbeit muss nach allem die allerhöchste Priorität sowohl bei den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften als auch bei den Regierungen haben, welche insbesondere die finanzielle Ausstattung sicherstellen müssen. Denn ohne die Arbeit dieser neuen speziellen Strafkammern und Abteilungen bei Staatsanwaltschaften dürfte es aufgrund der dann ungehindert fortgesetzten Zerstörung des Weltklimas und der gesamten Weltbevölkerung innerhalb weniger Jahrzehnte auch keine Strafgerichte mehr geben.

Überzeugende Vorteile der Rücktrittslösung

Nach allem bietet die hier angebotene Lösung des „strafbefreienden Rücktritts vom globalen Völkermord“ enorme Vorteile und das möglicherweise entscheidende Potential, um die Menschheit tatsächlich erfolgreich vor der Klimakatastrophe zu retten.

Karlsruhe, den 26.3.2024

Gisela Toussaint
Rechtsanwältin und Lawyer for Future
Geigersbergstr. 31
76227 Karlsruhe
Germany
www.vrany.de